

Anlage 1 zur Vorlage: STVV-II-13/19

Neufassung der Anlage 2

Entgeltliste für die Abwasserbeseitigung der Stadt Cottbus/Chósebuz ab dem Jahr 2020

I. Abwasserbeseitigungsentgelte

1. Das Entgelt für die Ableitung und Behandlung von Schmutzwasser in den zentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlagen, für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus zentralen öffentlichen Abwassersammelgruben und für die Entleerung, den Transport und die Behandlung der Abwässer aus abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken, Einzelgärten sowie Gaststätten auf dem Gelände von Kleingartenanlagen und Erholungs- und Wochenendsiedlungen bei normal verschmutztem häuslichem Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und einer BSB₅-Konzentration bis 600 mg/l beträgt **3,61 EUR/m³.**
2. Das Entgelt für die Inanspruchnahme der öffentlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage zum Zwecke der Niederschlagsentwässerung von den Grundstücken, die an diese Anlage angeschlossen sind oder in diese entwässern, beträgt je angeschlossener bebauter/befestigter ("versiegelter") Grundstücksfläche pro Jahr **1,07 EUR/m².**
3. Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung des nicht separierten Klärschlammes aus Kleinkläranlagen beträgt **14,54 EUR/m³.**
4. Das Entgelt für die Entleerung, den Transport und die Behandlung von Abwässern aus abflusslosen Sammelgruben in Kleingärten nach dem Bundeskleingartengesetz und in Erholungs- und Wochenendsiedlungen beträgt **23,25 EUR/m³.**
5. Das Entgelt für den Mehraufwand bei Entsorgungen nach § 22 Abs. 6 AEB - A beträgt zusätzlich zum Entgelt nach Ziffer 1, 3 und 4 dieser Entgeltliste pro Entsorgung (Eil- und Notentsorgungen) **41,00 EUR.**
6. Das Entgelt für genehmigte Einleitungen von Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen (GWA) und für die Ableitung und Behandlung von vorbehandeltem Grundwasser aus Grundwasserreinigungsanlagen sowie Quell-, Drainage- und Kühlwasser beträgt **2,38 EUR/m³.**
Belastetes, nicht vorgereinigtes Grundwasser aus Grundwasserabsenkungen sowie Quell- und Kühlwasser werden dem Schmutzwasser gleichgestellt.

II. Grundentgelt

Das Grundentgelt nach § 18 Abs. 1 beträgt je Wohneinheit und Jahr: **48,00 EUR**

Das Grundentgelt nach § 18 Abs. 2 berechnet sich wie folgt:

Wasserzähler nach 75/33/EWG und nach 2004/22/EG

Zählergröße SW nach 75/33/EG	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundentgelt SW je Zähler/Jahr
Qn 2,5	Q3 4	120,00 EUR
Qn 6	Q3 10	288,00 EUR
Qn 10	Q3 16	480,00 EUR
Zählerbezeichnung	Zählergröße nach 2004/22/EG	Grundentgelt je Zähler/Jahr
DN 50	Q3 24	720,00 EUR
DN 80	Q3 64	1.920,00 EUR
DN 100	Q3 96	2.880,00 EUR
DN 150	Q3 240	7.200,00 EUR

III. Entgelt für Ersteinbau und Wechsel von Unterzählern

Für Ersteinbau und Wechsel des Unterzählers fallen folgende Entgelte an:

Ersteinbau	68,68 € je Unterzähler
Wechsel	68,68 € je Unterzähler

Erfolgt der Ersteinbau bzw. der Wechsel des Unterzählers gemeinsam mit Ersteinbau bzw. Wechsel des Hauptzählers, ermäßigt sich das Entgelt wie folgt

Ersteinbau	38,68 € je Unterzähler
Wechsels	38,68 € je Unterzähler

Hinweis:

Bei den aufgeführten Entgelten handelt es sich um Bruttoendbeträge.

IV. Die Entgeltliste tritt am 01.01.2020 in Kraft. Mit der ortsüblichen Bekanntmachung gelten sie als zugegangen und sind Vertragsbestandteil.

Cottbus/Chósebus,2019

Holger Kelch

Oberbürgermeister der Stadt Cottbus/Chósebus